

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

1.
Fachbereich Stadtplanung
und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz
Untere Naturschutzbehörde
Petritorwall 6
38118 Braunschweig

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz
Untere Wasserbehörde
Petritorwall 6, 38118 Braunschweig

Name: Frau Siebert

Zimmer: 9a

Telefon: 0531 470-6324

Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 0531 470-6399

E-Mail: umweltschutz@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen

61.42-5.6-9.2

Tag

8. April 2009

Plangenehmigung für die Aufhöhung der vorhandenen „Überleitungsschwelle“ innerhalb des Beberbaches nördlich von Waggum unterhalb des ehemaligen Klärwerkes“

Aufgrund des Antrags vom 29. Oktober 2008 erteile ich die

Plangenehmigung

für die Aufhöhung der vorhandenen „Überleitungsschwelle“ innerhalb des Beberbaches in der Form der in der Anlage beigefügten Unterlagen unter Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen und Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise in der Gemarkung Waggum, Flur 3, Flurstück 427.

Kosten werden für dieses Verfahren nicht erhoben.

1. Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Plangenehmigung. Die entsprechenden Grüneintragungen sind zu beachten:

1. Antrag
2. Erläuterungsbericht

3. Auflagen

1. Die plangenehmigten Maßnahmen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen von der Vorhabensträgerin vermessungstechnisch aufzunehmen (sämtliche Höhen in müNN mit Angabe der Lage als „Gauß-Krüger-Koordinaten“). Die Ergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) umgehend vorzulegen.
2. Vorhandene Dränagen und der Vorfluter (alter Lauf des Beberbaches) sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten. Auf den Erhalt kann verzichtet werden, wenn der Unteren Wasserbehörde eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Eigentümerin/des jeweiligen Eigentümers und der Anlieger vorgelegt wird, dass weder die entsprechenden Dränagen noch Vorfluter weder jetzt noch zukünftig benötigt werden.

3. Auflagenvorbehalt

Falls nachteilige Auswirkungen eintreten oder erkennbar werden, behalte ich mir vor, weitere Auflagen zu erteilen.

4. Hinweise

1. Diese Plangenehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und ersetzt sonstige nach dem Niedersächsischen Wassergesetz notwendige Genehmigungen, Zustimmungen und dergleichen.
2. Dass diese Plangenehmigung unbeschadet der privaten Rechte Dritter ergeht, gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abteilung Liegenschaften der Stadt Braunschweig (Ansprechpartner: Herr Heilmann, Kleine Burg 14, 38100 Braunschweig, Telefon 0531 470-2764) zu beteiligen.
3. Für alle eventuellen Schäden, die nachweislich infolge dieser Maßnahme entstehen, haftet die Vorhabensträgerin.
4. Der Beberbach von der Mündung bis Bevenrode ist ein Gewässer 2. Ordnung. Unterhaltungspflichtig für den Bereich ist der Unterhaltungsverband Schunter.
5. Die Unterhaltung der Gewässer und damit auch des Altarmes des Beberbaches ist gesetzlich geregelt und hat entgegen dem Antrag auch weiterhin zu erfolgen (siehe Grüneintragung im Erläuterungsbericht).

5. Begründung

Die Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten werden unter Punkt 5.1 aus dem Original zitiert und kursiv dargestellt. Sie werden kurz kommentiert und die laufende Nummer der ggf. zu formulierenden Auflagen und Hinweise wird angegeben.

Unter Punkt 5.2 erfolgt die übergreifende rechtliche Würdigung der Stellungnahmen unter Berücksichtigung des vorhandenen Ermessens.

5.1 Stellungnahmen

Die Stellungnahmen werden nicht veröffentlicht.

5.2 Rechtliche Würdigung

Gemäß § 119 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) ¹ bedarf der Ausbau eines Gewässers der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Die unter 2. genannten Auflagen sind gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ² zulässig und erforderlich.

Der unter 3. genannte Auflagenvorbehalt ist gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG zulässig. Der Auflagenvorbehalt ist erforderlich, da es sich bei dem Maßnahmegebiet um ein für die Wasserwirtschaft sehr sensiblen Bereich handelt. Die Abwägung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Auflagenvorbehalt ermöglicht es mir, durch weitere Auflagen derzeit nicht erkennbare nachteilige Auswirkungen der genehmigten Maßnahme zu beseitigen bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren und so das Wohl der Allgemeinheit zu wahren.

Das Vorhaben bedarf gemäß § 3 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ³ in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 14 dieses Gesetzes keiner allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, da es sich bei den beantragten Maßnahmen um den naturnahen Ausbau eines Baches handelt.

Gemäß § 119 Absatz 2 NWG kann der Ausbau des Gewässers ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden (Plangenehmigung).

Die vorhandenen Einzelinteressen wurden mit den Allgemeinwohlinteressen abgewogen. Insbesondere durch die Umsetzung der vorgesehenen Auflagen werden die Einzelinteressen weitgehend geschützt und mögliche Nachteile in ihrer Auswirkung gemildert, wenn nicht gar beseitigt.

Diese Plangenehmigung legitimiert lediglich die Herstellung der Schwelle.

Negative Auswirkungen auf angrenzende Flächen oder Wege durch die beantragte Maßnahme sind grundsätzlich auszuschließen. Die vorgelegte Planung lässt keine grundsätzlich negativen Auswirkungen erkennen.

Es werden keine Beeinträchtigungen des Grundwasserspiegels aufgrund der Maßnahme erwartet, so dass keine Erhöhung der Bodenfeuchte der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erwarten ist.

Die Schwelle soll bewirken, dass der größte Anteil des aufkommenden Wassers in den bereits umgestalteten, renaturierten Arm des Beberbaches geleitet wird.

Die am Verfahren Beteiligten, die eine Stellungnahme abgegeben haben, erhalten eine Kopie dieser Plangenehmigung (ohne Anlagen).

Mit freundlichen Grüßen

i. A.
gez.

Hasenfus

Anlagen

Unterlagen zu Ziffer 1

Fundstellen der genannten Rechtsgrundlagen

- ¹ Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25. Juli 2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. – Seite 345), in der derzeit geltenden Fassung
- ² Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 102), in der derzeit geltenden Fassung
- ³ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. – Seite 179) in der derzeit geltenden Fassung